

# Editorial

## Vom Erinnern und Vergessen

Erinnerung ist eine eminent gesellschaftliche Angelegenheit; das, woran Menschen sich erinnern, basiert auf sozialen Aushandlungsprozessen – Menschen kommunizieren Erlebtes und verständigen sich dabei darüber, was passiert ist und wie es zu bewerten ist. Damit unterscheidet sich das Gedächtnis einer Gruppe von Menschen immer noch grundlegend vom öffentlich oder staatlich inszenierten Erinnern an historische Ereignisse oder Personen, die zu Bezugspunkten für die kollektive Identität von Staaten, sozialen Bewegungen, Organisationen und Parteien, Ethnien, Landschaften oder Städten geworden sind. Als solche haben sie sich zu Mythen gewandelt, die abgelöst und oft recht weit entfernt von ihrem ursprünglichen historischen Zusammenhang funktionieren. Für kollektives, zumal nationales Gedächtnis ist freilich nicht nur gemeinsames Erinnern konstitutiv, sondern, wie Ernest Renan 1882 bemerkte, ebenso gemeinsames Vergessen. Allerdings hat sich die Perspektive in mehr als 120 Jahren einschneidend verschoben. Renan meinte, die Greuel der Albigenserkriege oder der Bartholomäusnacht seien aus dem nationalen Geschichtsbild Frankreichs zu tilgen, um es überhaupt erträglich zu machen und den nationalen Basiskonsens nicht zu gefährden. Diese Perspektive hat sich spätestens nach 1945 deutlich verschoben. Auschwitz ist nicht allein zum Sinnbild des letztlich Unsagbaren geworden, zu dem Menschen dennoch fähig waren; zugleich wurde der Bezug auf den Holocaust in einem langen Prozess zum freilich nicht unbestrittenen Bestandteil des Gründungsmythos der zweiten deutschen Republik. Massenverbrechen, zumal solche des 20. Jahrhunderts, entwickelten sich zu Brennpunkten des Streits um Geschichtsbilder und daran anschließende Selbstbilder von Nationen und subnationalen Gemeinschaften. Herausragende Beispiele sind die Völkermorde in Deutsch-Südwestafrika 1904/08, Armenien 1915 oder Australien im 19./20. Jahrhundert, aber auch der transatlantische Sklavenhandel. Diese Auseinandersetzungen sind notwendig und überfällig.

Freilich ist Sprache verräterisch: Nicht von Auseinandersetzung ist in den genannten Fällen oder auch im Zusammenhang mit dem Holocaust, dem Genozid in Rwanda 1994, schweren Menschenrechtsverletzungen unter den Diktaturen von Pinochet in Chile oder bei der Niederschlagung des Sendero Luminoso in Peru, dem Apartheidsregime oder endlich auch dem Vietnam-

krieg und in wenigen Jahren vielleicht dem US-Desaster im Irak die Rede, sondern – bei allen Unterschieden zwischen diesen Beispielen – von Vergangenheitsbewältigung. Die Gewaltsamkeit, die im Spiel ist, wenn Vergangenheit zum Mythos zugerichtet, das Unsagbare für öffentlichen Gebrauch handhabbar gemacht wird, ist diesem Wort eingeschrieben. Diese Operation des Bewältigens bedeutet zusammen mit der Routinisierung des Gedenkens eine Abschwächung, wo die unmittelbare Konfrontation mit dem Geschehenen als nicht aushaltbar erscheinen mag. Dennoch gilt es, die Unterscheidung zu der deutlich gewaltsameren Form der Verdrängung von Großverbrechen im Auge zu behalten. Dies ist noch immer staatliche Politik der Türkei gegenüber dem Völkermord an den Armeniern; ähnliches gilt vom aktiven Beschweigen von Vergangenheit, das als weniger beachtetes Gegenstück zu öffentlichen Wahrheitskommissionen, beispielsweise in Guatemala oder Südafrika weite Verbreitung bei der Absicherung historischer Kompromisse hat, die eine Beendigung diktatorischer oder kolonialer Herrschaft ermöglichten. Die damit teilweise verbundene pauschale Amnestie für alle begangenen Untaten verstellt den Blick auf die klassische Bedingung von Amnestie: Im Unterschied zum Gedächtnisverlust, der Amnesie, war diese gerade an das Eingeständnis des Geschehenen, auch der persönlichen Schuld gebunden, häufig auch an den Schuldspruch und die Zuerkennung einer Strafe, die im Zuge eines Versöhnungsaktes erlassen wurde.

Zwar fügt sich das Interesse an öffentlichem erinnern ein in die Verschiebungen der wissenschaftlichen Debatte der letzten 25 Jahre: *linguistic turn*, *cultural turn*, *postcolonial studies* bieten durchweg Anknüpfungspunkte und waren diesem Interesse teilweise auch förderlich; zugleich aber steht dieses Interesse im Kontext der Welle aktiver gesellschaftlicher Auseinandersetzung mit Diktaturen und Menschenrechtsverletzungen, ihren Folgen sowie der Suche nach Möglichkeiten der Überwindung und der kollektiven wie individuellen Heilung. Dabei ist zu bedenken, dass die Demokratiebewegungen, die weltweit eine solche Tendenz wesentlich bestimmt haben, nicht erst seit der hier sicherlich entscheidend wichtigen Wende von 1989/91 in Mittel- und Osteuropa einsetzten, sondern in vielen Teilen Asiens, Lateinamerikas, aber auch Afrikas bereits Mitte der 1980er Jahre. Die Erfahrungen, die in diesen Kontexten mit einem breiten Spektrum von Formen öffentlicher Vergangenheitsbewältigung gemacht wurden, haben zahlreiche Dilemmata aufgewiesen. Insbesondere zwischen der Suche nach „Wahrheit“ und dem Streben nach „Versöhnung“ besteht eine Spannung, die häufig dazu verführt, das eine Anliegen gegen das andere auszuspielen.

Vor allem hat sich die Auseinandersetzung mit Vergangenheit als ein umkämpftes Terrain erwiesen, auf dem historische Ansprüche unterschied-

lichster Art geltend gemacht und ausgefochten werden, auf dem aber auch Versuche der Definition von Vergangenheit unverkennbar dazu beitragen, die Gegenwart zu prägen. Auf bedenkenswerte ebenso wie bedenkliche Weise geschieht dies in der Umwertung von Stätten der Repression und des Grauens in Touristenattraktionen, die etwa in Südafrika heute als Dienstbarmachung von „Geschichte“ (*history*) für eine boomende *heritage industry* diskutiert wird. Immer wieder sind schließlich Verweise darauf anzutreffen, die Vergangenheitsbewältigung in (West-)Deutschland nach dem Holocaust habe Vorbildcharakter für die Aufarbeitung staatlicher Verbrechen der jüngeren Vergangenheit. Ferner wird aus dieser Perspektive auch offizielles Verhalten des deutschen Staates bis hin zur Kriegsteilnahme 1999 in Jugoslawien mit dem Verweis auf „Auschwitz“ und die daraus abgeleitete Verpflichtung des „Nie wieder“ gerechtfertigt, was in Teilen der bundesdeutschen Friedensbewegung immerhin als zweite Auschwitzlüge kritisiert wurde. Und in der Tat enthüllt genaueres Hinsehen ein problematisches Bild, denkt man an die quälend lang hingezogene Entschädigung für Zwangsarbeit und erst recht die allenfalls bruchstückhafte offizielle Befassung mit einer kolonialen Geschichte, die entscheidend durch Völkermord und andere Massenverbrechen geprägt war.

Mit dem vorliegenden Heft soll der Versuch gemacht werden, einige der hier benannten Perspektiven zusammenzuführen und zumindest Ansätze aufzuzeigen, sie miteinander zu verknüpfen. Dabei werden andernorts, teils auch in früheren Ausgaben der *PERIPHERIE* geführte Diskussionen, etwa zu Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, nicht reproduziert, wohl aber produktiv aufgenommen und weitergeführt. In diesem Zusammenhang kann es nicht allein um Erinnerungspraxen im globalen Süden oder um die spezifische Problematik gehen, die Nord-Süd-Beziehungen annehmen, wenn (koloniale) Vergangenheit zum Thema wird. Eine wichtige Dimension an einer prekären Schnittstelle zwischen Öffentlichkeit und Privatem ist die Auseinandersetzung mit individuellen und kollektiven Traumata aufgrund der Erfahrung staatlich sanktionierter Gewalt, die unlösbar verknüpft ist mit den Fragen der Anerkennung von Unrecht und der Bestrafung der Schuldigen. Die Bearbeitung dieses Themas wäre lückenhaft und unaufrichtig, würde nicht der gesellschaftliche und historische Kontext reflektiert, in dem dieses Heft erscheint – in Deutschland kann nicht von Vergangenheitsbearbeitung, auch nicht in postkolonialer Perspektive gesprochen werden, wenn nicht die eigene gesellschaftliche Praxis, die prinzipiell unabgeschlossene Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus ebenso zur Sprache käme.

Öffentliche Erinnerung im skizzierten Bezugsrahmen verweist unweigerlich auf das Unabgeholte und die Wunden der Vergangenheit, zumal der kolonia-

len. Deren Bearbeitung ist nicht allein eine vordergründig intellektuelle Angelegenheit. Das wird bereits an öffentlichen, von staatlichen wie nicht-staatlichen Akteuren inszenierten Ritualen deutlich. In besonderem Maß bedarf hier die wissenschaftliche Auseinandersetzung der Ergänzung durch andere Formen der Bearbeitung. Es ist daher ein Glücksfall, dass *Dierk Schmidt* sich seit längerer Zeit künstlerisch mit der deutschen Kolonialvergangenheit und insbesondere mit dem Völkermord in Namibia auseinandergesetzt hat. Seine Bilderfolge, die 2007 auf der *documenta 12* in Kassel zu sehen war, eröffnet den Heftschwerpunkt, und in einem Interview erläutert Schmidt einige der diesen Kunstwerken zugrunde liegenden Überlegungen.

Der postkolonialen Situation in Deutschland widmet sich aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive *Astrid Messerschmidt*. Sie geht der schwierigen Frage nach, wie sich in einer immer auch postnationalsozialistischen Gesellschaft lange verdrängte postkoloniale Themen vermitteln lassen. Dies führt auf die wichtige Unterscheidung zwischen Antisemitismus und Rassismus und ferner auf die laufende Kontroverse über die Bewertung des von der deutschen Schutztruppe im heutigen Namibia vor 100 Jahren verübten Völkermordes, vor allem seiner Beziehung zu Nationalsozialismus und Holocaust.

Das Spannungsverhältnis zwischen Erinnerungsarbeit, der Suche nach Wahrheit und der häufig damit verknüpften Amnestie wird in zwei Beiträgen aus unterschiedlicher Perspektive beleuchtet. *Knut Rauchfuss* zeigt an empirischem Material, das auch auf die Betreuung Betroffener zurückgeht, den Zusammenhang auf, der zwischen der Straflosigkeit der Täter und der Verfestigung schwerer Traumatisierungen, etwa durch Folter besteht. Die Anerkennung des erlittenen Unrechts, der körperlichen und seelischen Verletzung ist eine entscheidende Voraussetzung für eine Bearbeitung, wenn schon nicht Überwindung ihrer Folgen. *Anika Oettler* gibt einen Überblick über Wahrheitskommissionen, die bei ihrer Suche nach Wahrheit und Versöhnung in manchen Fällen mit dem Komplex der Amnestie konfrontiert sind, womit häufig auch das Problem der Straflosigkeit aufgeworfen wird. Freilich geht es bei Wahrheitskommissionen nie allein um die Suche nach Wahrheit. Wie Oettler deutlich macht, sind nicht allein politische Interessen im Spiel, sondern es ist nach rund zwei Jahrzehnten auch zu einer Routinisierung der Verfahren gekommen, die Teil des Geschäfts internationaler Experten geworden sind.

Erneut auf der Mikro-Ebene greift *Nora Sausmikat* unterschiedliche Formen der Auseinandersetzung mit der Kulturrevolution der 1960er und 1970er Jahre in China auf. Ihr Beitrag beruht auf biographischen Interviews mit zwei Frauen, die weitgehend gegensätzliche Schlüsse aus ihren Erfahrungen gezogen haben. Diese Schlussfolgerungen lassen sich mit Konformität

und Kaderkarriere einerseits sowie Opferstatus und Rückzug ins Private und auf Weiblichkeit andererseits skizzieren. Im Medium dieser unterschiedlichen Formen und Inhalte der Erinnerung erschließen sich auch Einsichten in das übergreifende Geschehen.

Vor dem Hintergrund grundsätzlicher Erwägungen über Erinnern und Geschichte entwickelt *Susanne Buckley-Zistel* zentrale Probleme, auf die sie bei ihren Forschungen in Rwanda nach dem Genozid von 1994 gestoßen ist, die aber weit darüber hinaus von Bedeutung sind: zum einen eine Opferkonkurrenz, in der sich im konkreten Fall insbesondere Hutu, die Angehörige verloren und selbst zu Opfern der Gewalt wurden, gegenüber den oft allein thematisierten Leiden von Tutsi zurückgesetzt sehen, in der aber auch die prekären Ansprüche von Tätern zur Sprache kommen; zum anderen weithin zur Schau getragene Harmonie, die sich einer Schuldzurechnung verweigert. Die „gewählte Amnesie“ schließt keineswegs schwere Belastungen durch das Zusammenleben von Überlebenden und Mördern, aber auch durch Unsicherheiten aus, die mit den Verfahren der Gacaca-Gerichte zusammenhängen. Schlussstrich und Strafflosigkeit sind so gesehen nicht in der Lage, Probleme zu lösen, die durch die ausbleibende Aufarbeitung eher perpetuiert werden.

Lässt sich die Geschichte Australiens als eine schrittweise Besiedlung durch britische Einwanderer beschreiben, oder muss sie als eine brutale Aneignung von Land durch Vertreibung und Ermordung der *Aborigines* aufgefasst werden? *Olaf Kleist* zeichnet die als *history wars* bekannt gewordene Auseinandersetzung um das historische Selbstverständnis der australischen Gesellschaft nach. Der Kampf um Anerkennung einer eigenen Geschichte von *Aborigines* erweist sich als problematisch: Die Etablierung zweier paralleler Geschichten steht in einem widersprüchlichen Verhältnis zum übergreifenden Ziel einer nationalen Versöhnung, für die eher ein integriertes Geschichtsbild als förderlich erscheint, unterwerfen die von *Aborigines* erkämpften Bürgerrechte diese doch zugleich dem Staat der Mehrheitsgesellschaft als Instanz gesellschaftlicher Aushandlung.

*Walther Bernecker* analysiert die Aufarbeitung der Erfahrungen des Bürgerkrieges von 1936-1938 in Spanien von den Jahren der Franco-Diktatur an bis in die jüngste Gegenwart, in der die Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Positionen mit unerwarteter Heftigkeit aufgebrochen ist. Unter Franco gab es nur eine einzige zulässige Form des Erinnerns: die an die Heldentaten der Aufständischen und die Greueltaten der Republikaner. In der Transitionsperiode zur Demokratie und zur Zeit der Regierung der Sozialisten unter Felipe Gonzalez wich man in einer Art „Schweigepakt“ jeder kritischen Aufarbeitung aus, um eine Vertiefung der gesellschaftlichen Spaltung zu verhindern. Wäh-

rend der konservativen Regierung von Aznar wurde dann die anti-republikanische Position wieder zunehmend offensiv vertreten. Mit der unter dem Sozialisten Zapatero schließlich verabschiedeten *Ley de Memoria Histórica* wurden erstmals offiziell auch die Unrechtsurteile der Franco-Justiz als „Ungerechtigkeiten“ und deren Sondertribunale als „illegitim“ anerkannt.

Außerhalb des Heftschwerpunktes setzt sich *Eva Kalny* mit dem verbreiteten Vorurteil auseinander, Menschenrechte und zumal die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 seien in erster Linie Ausdruck westlicher Wertvorstellungen und ihre Durchsetzung komme daher einem kulturellen Imperialismus nahe. Unter Verweis auf die langwierigen Verhandlungen im Vorfeld der Verabschiedung der AEMR macht die Autorin insbesondere den Beitrag von Vertreterinnen islamischer Länder deutlich und entmystifiziert zugleich ein wenig die Rolle, die etwa Eleanor Roosevelt, einer prominenten US-Liberalen, in diesem Prozess gewöhnlich zugeschrieben wird.

Mit dem vorliegenden Doppelheft eröffnen wir den 28. Jahrgang der *PERIPHERIE*. Für Mitte August planen wir eine Einzelausgabe (Nr. 111) zum Thema „Machtverschiebungen in der Weltwirtschaft“. Im Herbst soll dieser Jahrgang mit einem Schwerpunkt über die aktuelle Klimadebatte und die *PERIPHERIE*-spezifische Frage nach den Folgen für die sogenannte Dritte Welt abgeschlossen werden. Die *Calls for Papers* für diese ebenso wie für die anschließend geplanten Schwerpunkte „Okkupationen“ sowie „Der Süden im Bilde“ finden sich auf unserer Homepage. Zu diesen und anderen Themen sind Beiträge wie immer sehr willkommen.

Auch im 28. Jahrgang sind wir für unsere weitgehend ehrenamtlich geleistete Arbeit auf die Beiträge der Mitglieder der *Wissenschaftlichen Vereinigung für Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik (WVEE) e.V.*, die die *PERIPHERIE* herausgibt, und auf Spenden angewiesen. Wir freuen uns daher über neue Vereinsmitglieder ebenso wie über einmalige Spenden. Um die Resonanz der so wichtigen Kritik aktueller Tendenzen in der internationalen Politik zu verbessern, sind wir auch für neue Abonentinnen und Abonnenten sehr dankbar. Alle WVEE-Mitglieder und Leserinnen und Leser unserer Zeitschrift sind daher herzlich eingeladen, sie noch bekannter zu machen.

Besuchen Sie uns auf unserer Internetseite:

<http://www.zeitschrift-peripherie.de>.

Dort finden Sie außer den *Call for Papers* für die kommenden Hefte ein Formular zum Bestellen einzelner Hefte oder eines Abonnements sowie weitere Informationen zur *PERIPHERIE*.